



**Kostenbeitragsordnung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Evangelischen Kindertagesstätten Morgensonne und Zoar des Trägers Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin in der Stadt Teltow**

**Präambel**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Träger das Ev. Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin, vertreten durch den GB Teilhabe und Bildung diese Kostenbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90 Absatz 1, 97 a SGB VIII vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134); neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/12, S.2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2019 (BGBl.I S. 1948)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8])
- KitaBBV in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2019 (GVBl.II/19 [Nr. 61])

**§ 1 Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten Zoar und Morgensonne werden Kostenbeiträge zur Förderung von Kindern nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsordnung erhoben.

**§ 2 Aufnahme von Kindern**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages sowie die Vorlage des Bescheids zur Rechtsanspruchsfestsetzung.

(2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in Teltow liegt, die jedoch in einer Kindertagesstätte des Trägers in Teltow betreut werden sollen, müssen vor der Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruchs mit Festlegung über den Betreuungsumfang und die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen. Für die Berliner Kinder liegt die Zuständigkeit beim Jugendamt des Wohnbezirks.

(3) Die Maßgaben des Absatz 2 gelten auch für den Fall des Umzugs in eine andere Gemeinde, wenn der Betreuungsvertrag bereits geschlossen ist und das betreffende Kind weiterhin in der Kindertagesstätte des Trägers in Teltow verbleibt bzw. betreut wird.

**§ 3 Kostenbeitragspflichtiger**

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtige genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist unerheblich.

(2) Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.

(3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), gilt Absatz 1 Satz 1. Hierfür ist ein geeigneter Nachweis (bspw. eine schriftliche Erklärung beider Eltern) vorzulegen.

(4) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

#### **§ 4 Entstehen der Kostenbeitragspflicht**

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita oder Urlaub des Kindes. Ausnahmen von dem Grundsatz regelt § 8 Absatz 7 der Beitragsordnung.

(3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

#### **§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages**

(1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einer Festsetzung des Kostenbeitrages bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

#### **§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Die Fälligkeit der Kostenbeiträge beginnt mit dem 1. Tag des Monats. Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt zum 15. des Monats grundsätzlich bargeldlos im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens. Hierfür erteilt der Kostenbeitragspflichtige dem Träger mit Abschluss des Betreuungsvertrages ein SEPA-Lastschriftmandat. Näheres ist im Betreuungsvertrag geregelt.

(2) Die nach § 11 im Gastkindervertrag ausgewiesenen Tagesätze für Besucher- und Gastkinder sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

#### **§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages**

(1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:

- dem vereinbarten Betreuungsumfang
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz)
- dem Einkommen des/ der Kostenbeitragspflichtigen

(2) Treten im laufenden Kalenderjahr Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen ein, kann der Kostenbeitrag neu berechnet werden. Gleiches gilt bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere die Anzahl der Kinder durch Geburt/ Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, der Wohnort oder der Betreuungsumfang.

(3) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10.

(4) Bei wechselnden täglichen Bedarfen innerhalb einer Woche soll die vereinbarte Betreuungszeit nach Möglichkeit bei rechtzeitiger Ankündigung in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung innerhalb einer Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(5) Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von täglich 10 Stunden für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung erhöht sich der Kostenbeitrag nicht.

(6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

(7) Beitragsfrei sind alle Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung. Hierbei sind die Sonderregelungen der §§ 17 a ff. KitaG zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Kinder vom Kostenbeitrag befreit, wenn sie oder die personensorgeberechtigten Elternteile nachfolgend benannte Leistungen erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch;
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch;
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz;
- Einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

### **§ 8 Höhe des Kostenbeitrages**

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt einkommensmindernd abgezogen wird (§ 9 Abs. 6) sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen. Familien mit fünf und mehr Kindern haben den Mindestbeitrag zu zahlen, wenn sie nicht beitragsfrei gestellt sind.

(2) Wird in einer Kindertagesstätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist der Kostensatz in Höhe von 14,00 Euro je angefangene halbe Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.

(3) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, so wird/kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 35,00 € erhoben werden.

(4) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz entspricht 28,00 €.

(5) Die Stundensätze aus den Absätzen 2 bis 4 werden jährlich neu ermittelt und bei Bedarf angepasst.

(6) Kostenbeitragspflichtige, die gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nicht nachweisen, werden mit dem Höchstbeitrag belastet.

(7) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Monaten, kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgen.

(8) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

## § 9 Einkommen

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Hiervon umfasst sind sämtliche Einnahmen aus den verschiedenen Einkunftsarten, insbesondere das Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld oder vergleichbare Zahlungen.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Maßgeblich für die Festsetzung der Kostenbeiträge ist das Nettoeinkommen. Das Nettoeinkommen wird ermittelt aus sämtlichen Einkunftsarten bzw. Einnahmen. Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (Lohn- und Kirchensteuer)
- Solidaritätsbeitrag
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung

Abzugsfähig sind des Weiteren die gesetzlich vorgesehenen Arbeitnehmer-Pauschbeträge für Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung oder (nur bei Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des Vorjahres) die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten.

Hinsichtlich der Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen, werden nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides berücksichtigt.

Bei Renten werden die gleichen Abzüge nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides vorgenommen. Sofern dieser nicht vorliegt, kann der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen erbracht werden.

(3) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

(4) Zu den Einnahmen gehören auch alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen, z. B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld nach dem BEEG **ab** einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat

## Anlage zum Betreuungsvertrag

- Elterngeld **ab** einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Die Einnahmen werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich im Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.

(5) Zu den Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz
- alle Leistungen nach dem SGB II und XII
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Bafög-Leistungen
- Bildungskredite
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben
- Sachbezüge des Arbeitnehmers (z.B. für private Nutzung eines Dienst-PKW)

Erhält ein Kostenbeitragspflichtiger aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z.B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend vom § 3 KitaBBV ein Betrag von 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(6) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

(7) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(8) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenbeitragspflichtigen so günstig beeinflusst, dass die Beanspruchung von Leistungen gemäß Punkt 7 Abs. 7 dieser Beitragsordnung nicht mehr notwendig ist. Weiterhin sind nicht zum Einkommen zu zählen, Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

## **§ 10 Maßgebliches Einkommen**

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.

Personensorgeberechtigte Elternteile, die Leistungen entsprechend § 7 Abs. 7 dieser Beitragsordnung erhalten sind bis zum 01.08. jeden Jahres verpflichtet, dies dem Träger zu melden. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, nach Ablauf des Leistungsbescheides unverzüglich einen Folgebescheid einzureichen, sofern sich die Lebensverhältnisse nicht verändert haben. Gleiches gilt für geringverdienende Kostenbeitragspflichtige, die ebenfalls beitragsfrei gestellt werden können.

(2) Der Kostenbeitragspflichtige ist nach Ablauf jeden Kalenderjahres verpflichtet einen vollständigen Nachweis über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zu erbringen. Der Nachweis über das Einkommen kann insbesondere durch einen Einkommensteuerbescheid, die Verdienstabrechnungen, der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbarer Nachweise erbracht werden. Anhand dieser Nachweise erfolgt eine abschließende Abrechnung des Vorjahres. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

(3) Die Kostenbeitragspflichtigen können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, nach Bekanntwerden mitteilen. Die Änderung erfolgt zum 01. des Folgemonats in dem das Ereignis eingetreten ist.

(4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrages. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.

(5) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen berechnet sich der Kostenbeitrag für diesen Elternteil nur nach dessen Einkommen.

(6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.

(7) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Kostenbeiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Einrichtungen des Trägers festgesetzt.

(8) Für Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben.

## **§ 11 Besucher-oder Gastkinder**

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 1 mit dem Träger der Einrichtung haben. Es handelt sich um die zeitweilige Unterbringung von Kindern in der

Kindertagesstätte. Für Gastkinder wird ein Gastkindervertrag geschlossen, aus dem sich unter anderem der zu zahlende Tagessatz ergibt.

### § 12 Kündigung

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen des Betreuungsvertrages.

### § 13 Übergangsregelung bis zum 31.12.2020

(1) Bis zum 31.12.2020 beträgt die maximale Erhöhung im Vergleich zum Elternbeitrag nach der Beitragsordnung vom 01.01.2006 40,00 € pro Monat. Zur Ermittlung des Differenzbetrages wird die Beitragsordnung vom 01.01.2006 hinsichtlich der Regelungen zur Festsetzung des Elternbeitrages herangezogen. Die Regelung hinsichtlich der maximalen Erhöhung findet nur Anwendung auf Monate, für die nach alter Beitragsordnung grundsätzlich ein Beitrag entrichtet werden musste (Januar-Juni sowie September-Dezember). Die nach alter Beitragsordnung beitragsfreien Monate Juli und August sind von der Berechnung des Differenzbetrages ausgenommen. Für diese beiden Monate gilt in 2020 der aktuelle Monatsbeitrag aus der Übergangsregelung.

<b>Beispiel:</b>	
festgesetzter monatlicher Beitrag (nach Beitragsordnung vom 01.01.2006)	100 €
Jahressumme nach Beitragsordnung vom 01.01.2006 (100 € * 10 Monate)	1.000 €
neuer monatlicher Beitrag ab 01.01.2020	150 €
Übergangsjahr 2020 (max. monatliche Erhöhung 40 €, d.h. 100 € + 40 €)	140 €
Jahressumme nach Beitragsordnung ab 01.01.2020 im Übergangsjahr 2020 (140 € * 12 Monate)	1.680 €
monatlicher Beitrag ab 01.01.2021	150 €
Jahressumme nach Beitragsordnung ab 01.01.2020 ab dem Jahr 2021 (150 € * 12 Monate)	1.800 €

(2) Absatz 1 gilt sowohl für bestehende als auch neu abgeschlossene Betreuungsverträge.

### § 14 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Elternbeitragsordnung vom 01.01.2006 tritt außer Kraft. Ausschließlich zur Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 13 Absatz 1 der Übergangsregelung bleiben die Regelungen hinsichtlich der Ermittlung des Einkommens und Festsetzung des Elternbeitrages der Elternbeitragsordnung vom 1.01.2006 bis zum 31.12.2020 bestehen.